

bei den im Felde stehenden, oder zu einem außer Landes befindlichen, oder im Lande auf unbestimmte Zeit zusammengezogenen Theile der Truppen commandirten Militairpersonen vom Offiziersrange auf die Dauer dieses Zustandes auszusetzen; auch sind selbige des bereits angelegten Schuldarrests zu entlassen. C. Während der Dauer des Zustandes, da Militairpersonen von der Schulhaft befreit sind, läuft keine Verjährung der wider sie zu richtenden Wechselklagen. D. Der Wechselproceß wider die in Königl. sächsischen Diensten stehenden Militairpersonen kann bis zu ihrer Entlassung aus diesen Diensten nicht vor einem andern Richter, als vor den Kriegsgerichten, denen sie wegen aller andern persönlichen Ansprüche unterworfen sind, angestellt werden und findet daher die §. 48 enthaltene Bestimmung auf das Wechselverfahren wider Militairpersonen keine Anwendung. Was aber E. die Form des Wechselprocesses vor Militairgerichten betrifft, so hat es zwar diesfalls bei den §§. 47, 49, 50, 51 erteilten Vorschriften sein Verbleiben, dahingegen sind die das Verfahren auf erkannte Zuständigkeit der Klage betreffenden §§. 52, 53, 54, 55 enthaltenen Anweisungen nicht anwendbar, sondern die Militairgerichte haben auf die angebrachte Wechselklage binnen drei Tagen zuvörderst unter abschriftlicher Beifuge des Klaganbringens und unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen oder längstens 4 Wochen eine schriftliche Zahlungsaufgabe an den Beklagten zu erlassen, hiervon aber den Kläger durch Zufertigung einer Abschrift derselben in Kenntniß zu setzen. Wenn der Beklagte nun in solcher Frist der Auflage nicht entsprochen, so ist auf Anzeige und Antrag des Klägers die Verhör sofort anzuberaumen und dazu der Beklagte ohne Einräumung einer Frist mündlich vorzuladen.“ Man hat sich vereinigt, daß die Punkte A. und B. der Redaction vorbehalten bleiben sollen, und die Sätze D. und E., welche die zweite Kammer früher abwarf, beibehalten, die Deputation empfiehlt aber deren Aufnahme in das Gesetz. Es würde sich also darum handeln, ob die Kammer der Deputation beitreten wolle, daß die Sätze A. und B. der Redaction vorbehalten bleiben sollen.

Präsident Braun: Tritt auch hierin die Kammer der Ansicht der Deputation bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Referent Abg. D. Haase: Und ferner, was die Sätze D. und E. anlangt, daß wir in so weit der ersten Kammer beitreten, dieselben anzunehmen.

Präsident Braun: Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.

Staatsminister v. Könneritz: Ich bitte um die Erlaubniß, der geehrten Kammer noch einen Vorschlag machen zu dürfen. Es ist vorhin bei §. 2 der Satz des Entwurfs einstimmig abgelehnt worden, daß man sich bei Wechselhaft zu Leistungen verbindlich machen könne, während, wie bereits der Herr Referent bemerkt hat, zweifelhaft ist, ob die erste Kammer nicht bei dem Gesetzentwurfe beharrt. Für diesen Fall würde nun das ganze Gesetz fallen. Ich schlage der geehrten Kammer daher vor, ob sie sich nicht für den Fall, daß die erste Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharrt, um nicht das Fallen des ganzen Ge-

setzes zu bewirken, vorbehalten will, auf den von ihr früher gestellten Antrag zurückzukommen, daß nämlich der dritte und vierte Abschnitt als ein besonderes Gesetz über den Wechselproceß betrachtet werde und als Beilage zur Wechselordnung erscheine.

Referent Abg. D. Haase: Es würde gewiß sehr bedauerlich sein, wenn die Beschlüsse der Kammer in den gedachten Punkten nicht ebenfalls in der ersten Kammer Beifall erhalten sollten. Indessen wenn es nicht anders ist, würde nur der bezeichnete Weg offen sein, um das Gesetz zu erhalten, und wir würden uns dann begnügen müssen, vor der Hand nur die Wechselproceßordnung zu erhalten.

Staatsminister v. Könneritz: Es würde allerdings der Beschluß selbst nur erst zu fassen sein, wenn das Resultat der Abstimmung in der ersten Kammer bekannt wird.

Referent Abg. D. Haase trägt nun die ständische Schrift, die Wechselordnung betreffend, vor.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer diese ständische Schrift nach Fassung und Inhalt? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident Braun: Wir kommen nun zu einem andern Gegenstande unserer Tagesordnung, zum Vortrage der Differenzen, welche auf den Gesetzentwurf über den Schutz musicalischer und dramatischer Werke Bezug haben.

Referent Abg. Todt: In Bezug auf den Gesetzentwurf über den Schutz musicalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung finden sich zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer gleichfalls mehrere Differenzen vor. Die erste und hauptsächlichste Differenz kommt sogleich bei dem 1. §. vor, wo die zweite Kammer zwei wesentliche Abänderungen vorgenommen hat. Der Gesetzentwurf will nämlich dramatischen und musicalischen Werken einen Schutz gegen unbefugte Aufführung nur in so weit zugestehen, als sie noch nicht durch den Druck veröffentlicht worden sind, und es hat sodann auch dieser Schutz nur 10 Jahre lang zugestanden werden sollen. Was den letzten Punkt anlangt, so ist die erste Kammer bei der anderweiten Berathung des Gesetzentwurfs allerdings der dieseitigen Beschlußfassung beigetreten, auch hat sich die Staatsregierung damit einverstanden erklärt. Es bleibt also bei dem 1. §. nur die Differenz stehen, daß der Gesetzentwurf und die erste Kammer gedruckte musicalische und dramatische Werke gegen unbefugte Aufführung nicht weiter geschützt wissen wollen, während die dieseitige Kammer auch gedruckten musicalischen Compositionen und dramatischen Werken diesen Schutz zugesteht. Es ist diese Differenz durch das Bereinigungsverfahren auszugleichen versucht worden; allein beide Deputationen sind bei der von ihnen angenommenen Ansicht stehen geblieben, und es hat also die Deputation der ersten Kammer wiederholt dem Gesetzentwurfe sich angeschlossen, während die dieseitige Deputation bei der Beschlußfassung der zweiten Kammer stehen zu bleiben sich gemüßigt gesehen hat. Der Paragraph, wie er von der dieseitigen